

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	3 (1800-1801)
Artikel:	Urtheil des Cantonsgerichts Zürich, in dem Prozess des B. Pfarrers Schweizer von Embrach
Autor:	Gugolz, J.J. / Fäsi
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542643

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch das Cantonsgericht Luzern, wegen Diebstahl von Eßwaaren, zu einer 3jährigen Kettenstrafe verurtheilt. — Die Sentenz des Gerichts ist ohne Zweifel gerecht, da sie sich auf das Gesetz gründet, dessen Strenge es sogar gemildert hat. — Doch B. G. ist der Nidegger unter der Last des Alters, der Armut und des Schmerzens, mit einer Krankheit behaftet, welche durch beyliegendes Zeugniß des Arztes als unheilbar erklärt ist. Er ist unfähig die öffentlichen Arbeiten, zu welchen er verurtheilt ist, zu ertragen. Eine längere Dauer seiner Strafe würde der Sorgfalt ein Hinderniß entgegen setzen, die die Menschlichkeit zu Gunsten dieses Unglücklichen gebietet. — Auf die Fürbitte des Regierungstatthalters und seiner Munizipalität und durch obige Gründe bewogen, glaubt der Volkz. Rath Ihnen B. G. vorschlagen zu müssen, die Strafe des Jos. Nidegger in eine Eingränzung in seine Gemeinde für die nemliche Zeit zu verwandeln, und ihm zu verbieten, die Wirths- und Schenkhäuser zu besuchen, zu welchem hin er dann unter die specielle Aufsicht der Behörden seines Orts gesetzt würde. — Der Volkz. Rath lädt Sie B. G. ein, diesen Vorschlag mit Besörderung zu prüfen.

Folgende Botschaft und die dazu gehörigen Adressen werden verlesen:

B. G. Der Regierungstatthalter des Cantons Leman übersandte dem Volkz. Rath die hier angeschlossene, auch an Sie gerichtete Zuschriften, der Gemeinde von Milden und des Distriktsgerichtes von Lausanne, welche behde — sehr beunruhigt durch die vom Argonne erzeugten und verbreiteten Gerüchte, daß Bürger vom Canton Leman dessen Trennung vom gemeinschaftlichen Vaterlande zu bewirken suchen — sich verpflichtet und aufgefodert glauben, ihre patriotische Gesinnungen und Wünsche, mit der helvetischen Republik aufs engste vereinigt zu bleiben, öffentlich an den Tag zu legen.

So wenig jene Gerüchte, die ganz grundlos, und wahrscheinlich das Werk einiger Ruhestörer sind, Aufmerksamkeit verdienen: so schätzbar sind dem Volkz. Rath diese Beweise von vaterländischer Zuneigung und Ergebenheit, wodurch allein, wenn sie die gemeinsame gute Sache zum Grund und Zwecke haben, jener glückliche Verein denkbar ist, auf den das Wohl des helvetischen Freystaates gegründet werden soll. — Ohne Zweifel werden Sie B. G. diese Gesinnungen mit dem Volkz. Rath theilen, und wie er, diese Zuschriften mit dem ganzen Beyfalle aufzunehmen, den sie verdienen.

Der Rath beschließt nachfolgende Botschaft an den Volkz. Rath zu senden:

„B. Volkz. Rath! Mit wahrem Vergnügen hat der gesetzgebende Rath die Zuschriften der Gemeinde Milden und des Distriktsgerichts Lausanne im Cant. Leman, empfangen und angehört, in welchen sie ihre vaterländischen Gesinnungen, Wünsche und Willen, der helvetischen Republik einverlebt zu bleiben, gegen einige arglistige Gerüchte öffentlich an den Tag legen. Er ver dankt Ihnen B. Volkz. Rath, die Mittheilung dieser Aktenstücke, und wünscht, daß sein Wehlgefallen darüber, den unterzeichneten Bürgern und Behörden eben so öffentlich bekannt werde. Denn so wenig Aufmerksamkeit jene grundlosen, von Ruhestörern verbreiteten Gerüchte nur verdienen, so schätzbar ist doch auch dem gesetzgebenden Rath dieser laute Wunsch fortdauender Vereinigung. Bey der Allgemeinheit solcher Beweise vaterländischer Zuneigung und Ergebenheit würde nicht nur jeder unselige Zwist unter Brüdern bald gänzlich verschwinden, sondern auch alle auf das Wohl der Bürger allein abzweckenden Arbeiten der Regierung, um vieles erleichtert werden.“

Gesetzgebender Rath, 18. Nov.

Präsident: Fuegli.

Folgendes neues Gutachten der Polizeycommission, über die Wirths- und Schenkhäuser wird in Beratung genommen:

B. Gesetzgeber! Vor allem auf macht der Volkz. Rath Eure Aufmerksamkeit auf einen Grundsatz, regelnden er Ihnen in einer früheren Botschaft unter Augen legte: Er besteht darin, daß zwischen dem eigentlichen Wirtschaftsgewerb und dem Detail Getränk-Betrieb ohne Bevirkthung am Ort selbst, wo die Getränke ausgeschenkt werden, ein Unterschied gemacht, und nur das erstere an eigentliche Bewilligungen gebunden, daß letztere hingegen frey gegeben werde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Urtheil des Cantonsgerichts Zürich, in dem Prozeß des B. Pfarrers Schweizer von Embrach.

Das Cantonsgericht Zürich urtheilt andurch, daß

auf heute unter endlichem Datum vor ihm am Rechten erschienen, Bürger Jacob Schweizer von Zürich, Pfarrer zu Embrach, im Distrikt Bassersdorf, Appellant: um zu wissen:

„Ob das von dem Distriktsgericht Bassersdorf den zoten Sept. letzthin, in Rücksicht seiner im Anfang des Maymonats d. J. herausgegebenen Flugschrift, betitelt: Entwurf eines Memorials an die Volksziehungs-Commission und die helvetische Regierung etc., laut welchem ihm das obrigkeitliche Missfallen über die darin enthaltene Ausdrücke und verlebte Pressefreiheit bezeugt, er ein Jahr lang von seinen Amtsverrichtungen suspendirt, ferner ihm die Herausgabe aller Schriften über politische Gegenstände verboten, und endlich eine Geldbuße von 60 Fr., und 2 Fr. dem Gerichtsweibel auferlegt worden, den Umständen und der Sache angemessen sey oder nicht?“

Worüber — nach Anhörung des Appellatoriums vom Distriktsgericht Bassersdorf d. d. zoten Sept. und der von demselben eingesandten Akten, nemlich: 1) des Urteils des obersten Gerichtshofs vom 9ten Juli d. J., wodurch die kantonalgerichtliche Sentenz vom 28ten May d. J. bestätigt wurde. 2) 3) und 4) Drey Zuschriften des B. Regierungstatthalter Ulrichs, an den B. Distriktsstatthalter Wildberger von Bassersdorf, vom 20. 21. und 23ten May d. J., betreffend den dem B. Pfarrer Schweizer aufzulegenden Haarsarrest, und die Verhinderung der Ausbreitung seines Memorials- Entwurfs; 5) 6) und 7) Drey Schreiben von ebendemselben, an den B. Distriktsstatthalter und das Distriktsgericht Bassersdorf, worin er ihnen die Sentenz des Ob. Gerichtshofs mittheilt, und sie zur Beendigung dieses Prozesses auffordert. 8) Der Anklage des öffentlichen Anklägers, B. Distriktsrichters Johannes Morf, gegen den Appellant, welche er dem Distriktsgericht Bassersdorf den 30. Sept. vorgetragen. Wie auch der persönlichen Vertheidigung des Appellant selbst — und sorgfältiger B. Herzogtug aller, sowohl in den Akten enthaltenen, als mündlich vorgetragenen Gründen —

In Erwagung, daß 1. der Appellant in seinem Entwurf eines Memorials sich beschimpfende Ausdrücke gegen die damalige erste Behörden seines Vaterlands bediente.

2. Dass dieser Entwurf von solchem Inhalt war, daß auch ohne B. Schweizers unmittelbares Zuthun, die öffentliche Ruhe dadurch hätte gesört werden können.

3. Dass richterliche Behörden Missbräuche der Pres-

sefreiheit von dieser Art, sobald sie zu ihrer Untersuchung gelangen, nicht ungeahndet vorbegehen lassen können.

4. Dass ein die Würde seines Amtes fühlender Seelsorger einen begangenen Fehler durch ungetheilte Aufmerksamkeit auf die Erfüllung seiner Berufspflichten, am besten wieder gut machen könne.

Einmuthig befunden wurde:

Es sey über diesen Gegenstand von dem Distriktsgericht Bassersdorf unterm 30. Sept. letzthin, übel und der Sache nicht angemessen gesprochen worden;

Ferner durch Stimmenmehrheit zu Recht gesprochen, und das erinstanzliche Urtheil dahin modifizirt wurde:

1. Ist der B. Pfarrer Jacob Schweizer von Embrach angewiesen, sich ein Jahr lang nicht ausserhalb die Grenzen seines Pfarrbezirks zu begeben.
2. Erwartet das Tribunal, daß derselbe sich in seinen öffentlichen Ausserungen und Schriften, der Sprache eines Lehrers des Friedens und der Sanftmuth beflissen, und seine Talente zu exemplarischer Erfüllung seiner Amtspflichten anwenden werde.
3. Statt der ihm erinstanzlich auferlegten Buße von 60 Fr., wird er nebst den 2 Fr. für den Weibel des Distriktsgerichts Bassersdorf, die heutigen Gerichtskosten von 22 Fr. 7 bñ. bezahlen.
4. Ist diese Sentenz dem B. Reg. Statthalter mitzutheilen, und derselbe einzuladen, über die genaue Volziehung derselben zu wachen.

Geg. in Zürich Mittwochs den 19. Nov. 1800.

J. J. Gugolz, Präsident.
Fäsi, Gerichtsschreiber.

B e r i c h t i g u n g .

Im St. 168, S. 720, beyn Gutachten über die im Canton Leman zu verkaufenden National-Güter, ist zu bemerken:

Dass die Scheune en Viret im Distrikt Milden nicht zum Verkauf angeboten werden soll.

St. 169, S. 724, Sp. 2, nach Zeile 9, ist folgendes aus Versehen weggelassen worden:

„Durch den letzteren Zusatz der bey dem weggelassenen Fremden seine Anwendung findet, wäre dasfur gesorgt, daß der Vorschriß für die im Lande zurückbleibenden nicht unter dem Vorwande der Weiterziehung ausgewichen werden könnte.“

St. 179, S. 764, Sp. 1, Zeile 5 von unten, statt Natur, Grösse, lies Natur-Grösse. — Zeile 3 von unten, statt nüte, lies reizte.